



## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mechatronik / Systems Engineering (reguläre Studiendauer und Teilzeitstudiengang)**

**vom 25. Februar 2015**

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 3. Dezember 2014 folgende Satzungsänderung beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

### **Artikel 1**

#### **Änderungen**

#### **§ 4**

##### **Abs. 2**

In Abs. 2 Buchstabe b wird der Text „oder Elektrotechnik“ gestrichen.

In Abs. 2 Buchstabe d wird nach dem Wort „Hochschule“ das Wort „amtl.“ eingefügt. Der Text „dessen Erstelldatum nicht mehr als 4 Wochen vor Bewerbungsschluss liegt.“ wird gestrichen.

In Abs. 2 Buchstabe f wird der Text „über einen abgelegten Test „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) mit mindestens“ gestrichen.

##### **Abs. 7**

In Abs. 7 wird als Buchstabe e der Text „Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).“ eingefügt.

---

## § 4 a

### Abs. 1

In Abs. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „ausgestellte“ das Wort „amtl.“ eingefügt.

---

## § 6

### Abs. 2

In Abs. 2 Satz 2 wird der Text „der Rektor aufgrund einer Empfehlung der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

---

## § 7

### Abs. 2

In Abs. 2 Buchstabe a wird das Wort „Elektrotechnik“ gestrichen.

### Abs. 5

In Abs. 5 wird der Buchstabe a und b gestrichen.

Als neuer Abs. 5 Buchstabe a wird folgender Text eingefügt: „Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.“

Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe b.

Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe c.

---

## § 8

### Abs.1

In Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „Elektrotechnik“ gestrichen.

In Abs. 1 Buchstabe b Nr. 4 wird das Wort „Elektrotechnik“ gestrichen.

In Abs. 1 Buchstabe b Nr. 4 wird der Text „Auf Grundlage der nach Abs. 1 Nummer 1a und b ermittelten Note wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.“ eingefügt.

Als Abs.1 Buchstabe c wird folgender Text eingefügt „Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b Nr. 1-4 ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

25. Februar 2015

Gez.  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor